

# 20 | Amtsblatt des Kreises Unna

---

vom 30.04.2026

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Einladung zu der Sitzung des Ausschusses für Digitalisierung am 11.05.2026	632
Einladung zu der Sitzung des Ausschusses für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr am 12.05.2026	633
Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich des Kreises Unna	634-637
Merkblatt zur Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich des Kreises Unna	638-640
Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich zu den ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom 25.03.2026	641-650
Bekanntmachungsanordnung über die Aufhebung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2019 und Neuerlass der Satzung „Allgemeine Vorschrift“ gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich zu den ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna	651
Bekanntmachungsanordnung über die Anpassung der Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Unna über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif	652
Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Unna über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif	653-659
Bekanntmachungsanordnung über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts des Kreises Unna an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH im Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 direkt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007 i. V. mit § 108 Abs. 1 GWB	660

Veröffentlichung der Gewährung eines ausschließlichen Rechts an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH	661-665
Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Kreis Unna	666
Öffentliche Zustellungen	667-705

## Bekanntgabe

---

Gem. § 41 Abs. 4 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgegeben, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium	<b>Ausschuss für Digitalisierung</b>
Datum	<b>Montag   11.05.2026</b>
Beginn	<b>17:00 Uhr</b>
Ort	<b>C.002-C.003   Kreishaus Unna   Friedrich-Ebert-Straße 17   59425 Unna</b>

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- |                |        |   |
|----------------|--------|---|
| <b>Punkt 1</b> |        | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner  |
| <b>Punkt 2</b> | 085/26 | Prüfauftrag: Ausbau des digitalen Angebots in kreiseigenen Warte- und Aufenthaltsbereichen;<br>Tagesordnungspunktverlangen und Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 27.04.2026 |
| <b>Punkt 3</b> |        | Status Quo Umsetzung Medienentwicklungsplan   |
| <b>Punkt 4</b> |        | Antrags- und Workflow-Management am Beispiel des Flurstückassistenten   |
| <b>Punkt 5</b> |        | Interkommunale Zusammenarbeit am Beispiel „einheitliches Sozialwesen“   |
| <b>Punkt 6</b> |        | Anpassung der Organisationsstruktur   |
| <b>Punkt 7</b> |        | Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen  |

#### Nichtöffentlicher Teil

- |                |  |  |
|----------------|--|--|
| <b>Punkt 8</b> |  | Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen |
|----------------|--|--|

Mario Löhr  
Landrat

## Bekanntgabe

---

Gem. § 41 Abs. 4 der Kreisordnung NRW wird hiermit bekanntgegeben, dass folgendes Gremium zu einer Sitzung zusammentritt.

Gremium	<b>Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr</b>
Datum	<b>Dienstag   12.05.2026</b>
Beginn	<b>17:00 Uhr</b>
Ort	<b>C.001-C.003   Kreishaus Unna   Friedrich-Ebert-Straße 17   59425 Unna</b>

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- Punkt 1** Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- Punkt 2** 074/26/1 Einstellung von 8 Auszubildenden für den Ausbildungsberuf Notfallsanitäter; Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- Punkt 3** 087/26 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Kreisstadt Unna über die Ausbildung zu Notfallsanitätern
- Punkt 4** 084/26 Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für die vom Kreis Unna zugelassenen Taxen (Taxitarifordnung)
- Punkt 5** Kennzahlen des FB 35 Zuwanderung und Integration im Produkthaushalt 2025
- Punkt 6** Kennzahlen des FB 36 Straßenverkehr im Produkthaushalt 2025
- Punkt 7** Kennzahlen des FB 38 Bevölkerungsschutz im Produkthaushalt 2025
- Punkt 8** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

#### Nichtöffentlicher Teil

- Punkt 9** Mitteilungen der Verwaltung und Anfragen

Mario Löhr  
Landrat

## **Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich des Kreises Unna**

Der Landrat des Kreises Unna als untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende

### **Allgemeinverfügung:**

#### 1. Verbot

Innerhalb des in Ziffer 2 genannten Zeitfensters ist die Inbetriebnahme von Mährobotern im Kreis Unna zum Schutz von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren verboten.

#### 2. zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot der Inbetriebnahme von Mährobotern gilt in der Zeit von **einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang** des folgenden Tages.

#### 3. Ausnahmen und Befreiungen

(1) Das Verbot aus Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gilt nicht für den Betrieb von Mährobotern

1. in geschlossenen Räumen,
2. auf Gründächern (Rasenflächen auf Dächern).

(2) Eine Ausnahme von dem Verbot aus Ziffer 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung kann durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna auf Antrag erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igeln und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Einsatz eines Mähroboters entsteht.

(3) Eine Befreiung von dem Verbot aus Ziffer 2 Abs. 1 dieser Allgemeinverfügung kann durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna auf Antrag entsprechend § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

#### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

#### 5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

### **Sachverhaltsdarstellung**

In verschiedenen europäischen Ländern wurde in den letzten Jahrzehnten eine Bestandsabnahme des Europäischen Igels (*Erinaceus europaeus*) beobachtet.

Die 2020 aktualisierte Rote Liste der Säugetiere zeichnet für Deutschland ein ähnliches Bild. Igeln, die früher überall zahlreich vertreten waren, wird dort ein Rückgang unbekanntes Ausmaßes attestiert. Aufgrund der nachtaktiven Lebensweise gibt es im Vergleich zu tagaktiven Arten aber wenig konkrete Daten. Jedoch zeigen Langzeitzählungen überfahrener Igel in Bayern, die über einen Zeitraum von fast 40 Jahren stattgefunden haben, dass die Anzahl der Totfunde um ca. 80 % zurückgegangen ist<sup>1</sup>. Dies ist jedoch nicht auf die Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen, sondern auf den generellen Rückgang der Bestände zurückzuführen. Um einem weiteren Rückgang entgegenzuwirken, sind weitreichende Schutzmaßnahmen erforderlich.

Das Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern liefert daher einen wichtigen und effektiven Beitrag zum Artenschutz, da es eine Gefahrenquelle sowohl für Igel als auch für andere betroffene Wirbeltiere, wie beispielsweise Erdkröten und andere Amphibien, minimiert.

Besitzende/Betreibende eines Mähroboters haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inbetriebnahme keine Gefahr für Igel und andere Tiere entsteht. Verletzen oder töten Mähroboter Igel, handelt es sich um einen Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Entsprechend den Hauptaktivitätszeiten des Igels, die sich auf die Dämmerungs- und Nachtzeiten erstrecken, gilt das Betriebsverbot für Mähroboter in der Zeit von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang des folgenden Tages. Das Verbot der Inbetriebnahme bezieht sich lediglich auf die Dämmerungs- und Nachtzeiten und stellt damit keine unverhältnismäßige Einschränkung für die Nutzung von Mährobotern dar. Somit handelt es sich bei dem Verbot um eine zumutbare Einschränkung und ist als Schutzmaßnahme für Igel und andere kleine Wirbeltiere, die besonders geschützt sind, geeignet, angemessen und verhältnismäßig.

Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Einer der gravierendsten Gründe für den Bestandsrückgang sind fehlende Insekten, die die Hauptnahrungsgrundlage des Igels darstellen. Pestizideinsatz, Lichtverschmutzung und Lebensraumverlust sind in diesem Zusammenhang als Hauptursachen für das Insektensterben zu benennen. Ein weiterer Grund ist der Rückgang geeigneter Lebensräume in der freien Landschaft. Dort fehlen beispielsweise natürliche Hecken und Gebüsche, in denen die Tiere tagsüber schlafen, ihre Nester für den Winterschlaf bauen und ihre Jungtiere aufziehen können.

Igel finden in Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfen geeignete Ersatzlebensräume, so dass die Bestände in den städtischen Bereichen zum Teil die in der freien Landschaft übertreffen. Insbesondere naturnahe Gärten bieten hier viel Potential. Städte stellen hiermit ein wichtiges Refugium für diese Art dar und tragen somit eine besondere Verantwortung für ihren Schutz. Doch gerade in Gärten werden Mähroboter eingesetzt, die eine große Gefahrenquelle für zahlreiche kleine Wirbeltiere, insbesondere für Igel darstellen<sup>2</sup>. Jene können gravierende Schnittverletzungen bei Igel verursachen, die größtenteils zum Tode führen<sup>3</sup>. Die verletzten Tiere haben meist sehr lange und erhebliche Leidenszeiten. Da Mähroboter autonom agieren und dabei sehr geräuscharm sind, werden sie häufig auch in der Nacht in Betrieb genommen. Dies stellt eine enorme Gefahr für Igel dar, da die nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützten Tiere nachts nach Nahrung suchen und bei Kontakt mit dem Mähroboter nicht flüchten, sondern sich zum Schutz zusammenrollen. Hierbei kann es passieren, dass sie von dem Mähroboter überrollt und verletzt oder getötet werden. Es ist belegt, dass es sich bei solchen Verletzungen nicht um seltene Unglücksfälle handelt. Technische Lösungen, die zum Schutz der Igel an den automatisierten Geräten angebracht oder in jene integriert werden, sind aktuell noch nicht ausge-reift.

<sup>1</sup> Reichholf, J.H. (2015): Starker Rückgang der Häufigkeit überfahrener Igel *Erinaceus europaeus* in Südostbayern und seine Ursachen. – Mitteilungen der Zoologischen Gesellschaft Braunau 11.

<sup>2</sup> <https://wua-wien.at/tierschutz/baumanahmen-fr-wildtiere-tierschutz/2146-rasenmaehroboter-2> (abgerufen am 26.09.2024).

<sup>3</sup> Berger, A. Occurrence and Characteristics of Cut Injuries in Hedgehogs in Germany: A Collection of Individual Cases. *Animals* 2024, 14, 57 <https://doi.org/10.3390/ani14010057>.

## Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen. Gemäß § 2 Landesnaturschutzgesetz ist die untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna die hierfür zuständige Naturschutzbehörde.

Hieraus ergibt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Kreises Unna.

Die Form der Allgemeinverfügung wurde gewählt, da sich das Verbot der Inbetriebnahme von Mährobotern in einem bestimmten Zeitraum an einen, nach allgemeinen Merkmalen bestimmbaren, Personenkreis richtet – an alle Personen im Kreis Unna, die einen Mähroboter nutzen (vgl. § 35 S. 2 VwVfG NRW).

Der Europäische Igel (*Erinaceus europaeus*) sowie alle heimischen Amphibien sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b bzw. c BNatSchG i. V. m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Als besonders geschützte Tierarten gelten für sie die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG. Nach Nr. 1 der genannten Vorschrift ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, da sie im öffentlichen Interesse liegt.

Grundsätzlich hätte eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Praktisch bedeutet dies, dass die Ge- und Verbote der Allgemeinverfügung für die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens nicht beachtet werden müssten, der nächtliche Betrieb von Mährobotern also fortgesetzt werden könnte und hierdurch weiterhin erhebliche Gefahren für den Europäischen Igel und weitere kleine Wirbeltierarten bestünden. Daraus begründet sich das überwiegende öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung, dem gegenüber dem Interesse Einzelner an einer ungehinderten weiteren nächtlichen Nutzung der Roboter nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist.

Hierbei wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen, insbesondere die Interessen der Personen, die Mähroboter nutzen, abgewogen. Dabei galt es insbesondere zu berücksichtigen, dass Mähroboter die Ursache für viele getötete oder stark verletzte Igel und weitere kleine Wirbeltierarten sind und das Verbot des Betriebs von Mährobotern in der Nacht die Nutzung der Mähroboter nur einschränkt, aber einen sinnvollen Einsatz nicht verhindert.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und der Verhinderung von Gefahren für die Igel und weitere kleine Wirbeltierarten überwiegt damit ein eventuell bestehendes Interesse der hiervon Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Irina Tien

Sachgebietsleitung

## Merkblatt zur Allgemeinverfügung zum Verbot der nächtlichen Inbetriebnahme von Mährobotern im Bereich des Kreises Unna

### Rechtsgrundlage

Gemäß der Allgemeinverfügung des Kreises Unna vom 23.04.2026 ist der nächtliche Betrieb von Mährobotern im gesamten Kreisgebiet (außer in geschlossenen Räumen und auf Gründächern) verboten.

Das Verbot dient dem Schutz von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren, die vor allem in der Dämmerung und Nacht aktiv sind und durch Mähroboter erheblich verletzt oder getötet werden können.

In besonderen Fällen kann eine Ausnahme oder Befreiung beantragt werden.

Gemäß Nr. 3 Absatz 2 der Allgemeinverfügung kann eine *Ausnahme* von dem Verbot nach Nr. 2 durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna auf Antrag erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass im konkreten Einzelfall keine Gefahr für Leib und Leben von Igel und anderen kleinen Wirbeltieren durch den Einsatz eines Mähroboters ausgeht.

Gemäß Nr. 3 Absatz 3 der Allgemeinverfügung kann eine *Befreiung* von dem Verbot nach Nr. 2 durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Unna auf Antrag entsprechend § 67 BNatSchG erteilt werden,

wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

### Erforderliche Nachweise für eine Ausnahmegenehmigung

Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig und nachvollziehbar beizufügen:

- Begründung der Ausnahmenotwendigkeit
- **Herstellerbescheinigung** zum Nachweis eines aktiven Tiererkennungssystems (z. B. Kamera, KI, Ultraschall, Radar). Die Systeme müssen nachweislich in der Lage sein, Igel und andere Kleintiere frühzeitig zu erkennen und automatisch das Fahrverhalten des Roboters sicher anzupassen (z.B. Anhalten oder Ausweichen).
- **Technisches Datenblatt** mit Angaben zur Hinderniserkennung, zu Sicherheitsmechanismen und zur Funktionsweise der Tiererkennung (z. B. Schutzplatten, flexible Klingen).
- **Zertifikat eines anerkannten Prüfstandards** (z. B. „Hedgehog Safe“) – falls vorhanden.
- **Fotos und Skizzen der Mähfläche**, aus denen die Gestaltung, Bepflanzung und eventuelle Hindernisse ersichtlich sind, inklusive vorhandener Rückzugsräume für Wildtiere.
- **ggf. Video (freiwillig)**: Per Video kann aufgezeigt werden, wie der Roboter auf Hindernisse, insbesondere Tierattrappen, reagiert.

**Hinweis:** Die technischen Schutzmaßnahmen müssen grundsätzlich aktiv wirken und über die reine physische Robustheit hinausgehen. Passive Sicherheitssysteme (z. B. nur weiche Messer oder Stoßdämpfer) reichen als Nachweis grundsätzlich nicht aus.

#### **Erforderliche Nachweise für eine Befreiung**

Eine Befreiung kann nur erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse, den Mähroboter nachts fahren zu lassen, größer ist als das Interesse am Schutz des Igels (und anderer Kleintiere) – das heißt, wenn das öffentliche Interesse die Durchführung der Regelungen in der Allgemeinverfügung gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) **überwiegt**.

Alternativ kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im **Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung** führt.

#### **In welchen Fällen kommt eine Befreiung überhaupt in Betracht?**

Befreiungen gemäß § 3 Absatz 3 der Allgemeinverfügung i. V. m. § 67 BNatSchG sind streng auszulegen und nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich, zum Beispiel:

- **bei überwiegendem öffentlichem Interesse:** etwa bei sicherheitsrelevanten Flächen (z.B. Umspannwerke, technische Anlagen, kritische Infrastruktur),
- **bei unzumutbarer individueller Belastung:** etwa bei Rund-um-die-Uhr Kindertagespflege oder täglicher Nutzung von privaten Rasenflächen für sportliche Aktivitäten (bspw. Yoga, Tierschule)

#### **Was ist nicht ausreichend?**

Allgemeine wirtschaftliche, organisatorische oder zeitliche Gründe („Berufstätigkeit“, „praktischer“) rechtfertigen

grundsätzlich keine Befreiung. Auch die bloße Behauptung, dass auf der Fläche keine Igel vorkommen oder moderne Technik eingesetzt wird, genügt nicht – dies wäre allenfalls im Rahmen eines **Ausnahmeverfahrens** gemäß Nr. 3 Absatz 2 der Allgemeinverfügung zu prüfen.

#### **Was ist der Behörde vorzulegen?**

Der Naturschutzbehörde ist eine geeignete, **nachvollziehbare schriftliche Begründung** vorzulegen, aus der sich klar ergibt, weshalb die nächtliche Nutzung im konkreten Einzelfall ausnahmsweise zulässig sein soll.

Die Beweislast liegt vollständig beim Antragsteller.

### **Wichtige Hinweise**

- Für Aussagen wie „Mähroboter erkennt Hindernisse“ müssen Nachweise / Belege vorgelegt werden.
- Subjektive Angaben wie „In meinem Garten gibt es keine Igel“ genügen nicht.
- Unvollständige oder unplausible Anträge können nicht bearbeitet werden und werden mit Fristsetzung zur Nachbesserung zurückgegeben.
- Vor-Ort-Kontrolle: In Einzelfällen kann eine Besichtigung der Fläche erfolgen.
- Bearbeitungszeit: Rechnen Sie bitte mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 4 Wochen.

**Eine Ausnahmegenehmigung wird grundsätzlich befristet erteilt und kann mit Auflagen versehen oder widerrufen werden, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben.**

## **Allgemeine Vorschrift**

gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007

für den Ausgleich zu den ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna vom  
25.03.2026

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 die folgende Satzung beschlossen.  
Sie beruht auf den in Ziffer 1.1 genannten Vorschriften.

### **1. Rechtsgrundlagen und Zweck des finanziellen Ausgleichs**

- 1.1** Rechtsgrundlagen sind Art. 3 Abs. 2 der am 03.12.2009 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (VO 1370), § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV. NW. 1995 S. 196) in Verbindung mit den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, sowie § 5 der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 646) jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung.
- 1.2** Zur nachhaltigen Absicherung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im ÖPNV soll durch diese allgemeine Vorschrift die zweckgerechte und gleichmäßige Verwendung der Pauschalmittel für den Ausbildungsverkehr abgesichert werden.

Auf Grundlage der im ÖPNVG NRW in seiner jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Pauschalierung der Ausgleichsmittel für den Ausbildungsverkehr erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift ein Ausgleich der ungedeckten Kosten der Bus-Verkehrsunternehmen. Zweck dieser Vorschrift ist es, ein aus der Ermäßigung von Fahrausweisen im Ausbildungsverkehr resultierendes Defizit auszugleichen, welches den Bus-Verkehrsunternehmen durch die Anwendung rabattierter Tarife im Ausbildungsverkehr als gemeinwirtschaftliche Leistung entsteht.

### **Ausgleichsgrundlagen**

### **2. Ausgleichsgegenstand**

- 2.1** Die durch diese allgemeine Vorschrift zu beachtende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Verpflichtung rabattierte Fahrausweise im Ausbildungsverkehr (Höchsttarife im Ausbildungsverkehr) anzubieten und einen funktionierenden, qualitativ gesicherten Ausbildungsverkehr zu gewährleisten und fortzuentwickeln. Geographischer Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung dieser allgemeinen Vorschrift ist das Gebiet des Kreises Unna.

- 2.2 Im Gegenzug zur Anwendung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr erhalten die antragsberechtigten Verkehrsunternehmen einen finanziellen Ausgleich.
- 2.3 Der Aufgabenträger als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370 entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der Höhe der vom Land Nordrhein-Westfalen an den Aufgabenträger geleiteten Mittel über die an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Beträge. Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung, insbesondere besteht kein Anspruch der Verkehrsunternehmen auf vollständige Kompensation der erforderlichen Kosten für den Schüler- und Ausbildungsverkehr.
- 2.4 Mindestens 87,5 vom Hundert der auf einen Aufgabenträger entfallenden Pauschale des Landes sind nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen soweit diese nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Finanzmittel nach Satz 1 sind hierzu an alle Bus-Verkehrsunternehmen im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers weiterzuleiten, die Verkehre nach Satz 1 betreiben. Bis zu 12,5 vom Hundert der insgesamt vom Land dem Aufgabenträger zugeteilten Pauschale dürfen gemäß § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden. Die Höhe der maximal als Ausgleichsleistung zur Verfügung gestellten Mittel aus der Pauschale für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG ergibt sich aus einem Beschluss des Aufgabenträgers.
- 2.5 Erträge des Ausbildungsverkehrs für die Bemessung der Weiterleitung der Pauschale (ex ante) sind entsprechend § 11a Abs. 2 ÖPNVG i.V.m. Anlage 2b zu den VV-ÖPNVG NRW
- alle Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf sämtlicher Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs aufgrund des festgelegten Höchsttarifs,
  - Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten im Ausbildungsverkehr,
  - von den Verkehrsunternehmen vereinnahmte Eigenanteile für Schülertickets gemäß § 97 SchulG NRW.

Maßgeblich im Sinne dieser allgemeinen Vorschrift sind nicht die kassentechnischen Einnahmen, sondern grundsätzlich die aufgrund der Einnahmeaufteilung der Verkehrsverbände den Unternehmen zugeordneten und zustehenden Einnahmen (mit Umsatzsteuer).

- 2.6 Der Personenkreis der Auszubildenden wird in dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend den Festlegungen des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusgIV) definiert.

- 2.7 Der von dem Aufgabenträger insgesamt an die Verkehrsunternehmen zugewendete Betrag ist der Höhe nach auf die Höhe der Zuwendungen des Landes begrenzt.
- 2.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### 3. Ausgleichsvoraussetzungen

3.1 Die Gewährung des Ausgleichs kann nur unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- das Unternehmen wendet den WestfalenTarif im Tarifraum Westfalen, die Übergangstarife, kooperationsraumübergreifende Tarife, den landesweiten Tarif sowie bundesweite Tarifangebote gemäß § 5 Absatz 3 ÖPNVG NRW in der jeweils geltenden Fassung an oder erkennt diesen als verpflichtend an,
- die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs müssen spätestens ab dem 01.08.2012 den Tarif der entsprechenden allgemeinen Zeitfahrausweise um mindestens 20% unterschreiten. Für die Tarife für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs legt der Aufgabenträger bestimmte allgemeine Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs als Referenztarife fest. Dabei muss auch im Hinblick auf einen möglichen Zusatznutzen der verschiedenen Zeitfahrausweise eine Vergleichbarkeit gewahrt bleiben.

3.2 Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan. Die Einhaltung der Vorgaben des jeweils gültigen Nahverkehrsplans ist Grundlage für die Gewährung des Ausgleichs nach dieser allgemeinen Vorschrift. Soweit diese Anforderungen nicht erfüllt werden, kann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit der Ausgleich teilweise oder vollständig versagt werden. Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.

3.3 Ausgleichsleistungen werden nur bewilligt, wenn der Ausgleich im Einzelfall mindestens 1000,- € je Ausgleichsantrag beträgt.

3.4 Nachfolgend angeführte Unterlagen sind für eine Bewilligung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinen Vorschrift beim zuständigen Aufgabenträger einzureichen:

- Antragsformular,
- Eigenerklärung über die Einhaltung der Voraussetzungen des Nahverkehrsplans im Sinne der Ziffer 3.2,
- Übersicht über die von dem Verkehrsunternehmen gehaltenen Linienverkehrsgenehmigungen oder die übertragenen Betriebsführerschaften,
- Nachweis der Erträge aus dem Ausbildungsverkehr gemäß Ziffer 2.5 im Gebiet des Aufgabenträgers,

- Eigenerklärung, dass bis zum 31.12. des Folgejahres eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorgelegt wird, die die Übereinstimmung mit den beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO 1370 bescheinigt und eine Überkompensation gegebenenfalls ausweist. Auf Antrag kann die Frist bis zum 30.04. des übernächsten Jahres verlängert werden.

3.5 Die dem Aufgabenträger vom Land zugeteilten Mittel werden den antragsberechtigten Verkehrsunternehmen für die Zwecke, unter den Voraussetzungen und nach dem Verfahren dieser allgemeinen Vorschrift (insbesondere Ziffer 2.4), die auf Grundlage der Vorgaben des ÖPNVG NRW erstellt wurde, weitergeleitet.

#### 4. Art, Umfang und Bemessung der prognostizierten Vorauszahlung (ex ante)

4.1 Maßstab für die vorherige Verteilung der Pauschale sind gemäß § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW die Erlöse im Ausbildungsverkehr der Unternehmen im Gebiet des Aufgabenträgers. Der Anteil des Unternehmens an den insgesamt nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW zu verteilenden Mitteln des Aufgabenträgers bemisst sich anhand des prozentualen Anteils an den Gesamterlösen im Ausbildungsverkehr, die im Zuständigkeitsgebiet des Aufgabenträgers erzielt werden. Dieser Prozentsatz ist mit dem Anteil der Ausbildungsverkehrs-Pauschale, die der Aufgabenträger nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW weiterleitet, zu multiplizieren und bildet den ex ante Wert. Maßgeblich ist die Einnahmeverteilung zwischen den Partnerunternehmen der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH im jeweiligen Vorjahr. Ab dem Ausgleichsjahr 2023 sind die Erlöse des Jahres 2022 maßgeblich oder eine hiervon abweichende landesgesetzliche Bestimmung.

4.2 Die Zuordnung der Erlöse der Unternehmen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger tätig sind, zum jeweiligen Aufgabenträger erfolgt nach dem auf ihn entfallenden Anteil an den vom Unternehmen im jeweiligen Jahr insgesamt landesweit erbrachten Wagenkilometern (tatsächlich erbrachte fahrplanmäßige Betriebsleistung) im Straßenbahn- und O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG. Sofern zum Vorjahr Leistungsänderungen im Ausbildungsverkehr eintreten, die zu einer Veränderung der Erlöse eines oder mehrerer Verkehrsunternehmen im Ausbildungsverkehr von +/- 10% zum Vorjahr führen werden, kann eine Neubestimmung der vorherigen Verteilung der Pauschale auf der Grundlage von Einnahmeprognose erfolgen. Leistungsänderungen bestehen insbesondere bei erheblichen Zu- oder Abbestellungen und bei Betreiberwechseln auf Linien oder Linienbündeln. Die Verkehrsunternehmen haben dem zuständigen Aufgabenträger die Veränderung der Erlöse glaubhaft und rechtzeitig vor dem folgenden Wirtschaftsjahr darzulegen. Eine Anpassung der vorherigen Verteilung der Pauschale während des Wirtschaftsjahres erfolgt nicht.

4.3 Bei Gemeinschaftslinien erfolgt die Meldung der Betriebsleistungen durch das betriebsführende Verkehrsunternehmen.

## Vermeidung einer Überkompensation

### 5. Überkompensationskontrolle (ex post)

- 5.1** Die von dem Aufgabenträger an das Verkehrsunternehmen gewährten Mittel werden auf Basis der Vorgaben der VO 1370 endgültig abgerechnet (ex-post-Abrechnung auf Grundlage der konkreten Kosten und Erlöse).
- 5.2** Sämtliche erzielten Einnahmen (Fahrkartenerlöse, Werbeeinnahmen, erhöhte Beförderungsentgelte etc.) stehen den Verkehrsunternehmen zu. Die dem Verkehrsunternehmen von dem Aufgabenträger auf Grundlage der Vorkalkulation gewährten Mittel stehen dem Verkehrsunternehmen nur in der nachgewiesenen Höhe zu, die für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Aufgabe „Schüler- und Ausbildungsverkehr“ erforderlich ist. Die Verteilung der anteiligen Pauschale an das Verkehrsunternehmen darf nicht zu einer Überkompensation im Sinne der Ziffer 2 des Anhangs der VO 1370 bei dem Verkehrsunternehmen führen.
- 5.3** Für die jährliche ex post Abrechnung sind die beihilferechtlichen Voraussetzungen der VO 1370 – insbesondere des Anhangs – durch das Verkehrsunternehmen einzuhalten. Für Ausgleichsleistungen gemäß Nr. 2 des Anhangs VO 1370 gilt, dass diese den Betrag nicht überschreiten dürfen, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Betreibers eines öffentlichen Dienstes entspricht. Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus folgender Berechnung: Kosten, die in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung aus Ziffer 2.1 entstehen, abzüglich aller positiven finanziellen Auswirkungen, die innerhalb des Netzes entstehen, das im Rahmen der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betrieben wird, sowie abzüglich Einnahmen aus Tarifentgelten und aller anderen Einnahmen, die in Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erzielt werden, zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Hat die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung Auswirkungen auf etwaige andere Beförderungstätigkeiten eines Verkehrsunternehmens, die nicht dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegen, sind diese (positiven oder negativen) finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen, soweit sie quantifizierbar sind. Die Verkehrsunternehmen sind weiter verpflichtet, über die Einhaltung der Regeln des Anhangs zur VO eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Der Aufgabenträger wird ein Leitfaden zur Durchführung der ex post-Kontrolle erlassen.
- 5.4** Als Durchführungsvorschriften für die Aufteilung der Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf gemäß Art. 4 Abs. 2 VO 1370 werden die Regelungen der Einnahmenaufteilungsverträge der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe sowie des WestfalenTarifs festgelegt. Mit dem Antrag auf die Schlussabrechnung (Ziffer 7.5) sind die Erträge mittels Vorlage der Zuscheidungen der betreffenden Verkehrsverbünde oder -gemeinschaften nachzuweisen.

- 5.5 Berücksichtigungsfähig sind lediglich die Ist-Kosten des Unternehmens, die für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistung notwendig sind, für die die rabattierten Tarife im Ausbildungsverkehr Gültigkeit besitzen. Dies richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifbestimmungen für den Westfalen-Tarif. Berücksichtigt werden die veröffentlichten fahrplanmäßig erbrachten Betriebsleistungen nach § 42 und § 43 Nr. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), die im Gebiet des Aufgabenträgers erbracht werden, ohne Berücksichtigung alternativer Bedienungsformen. Regelmäßige Einsatzfahrten, Verstärkungsfahrten und Zusatzangebote im Geltungsbereich der Regelung des § 42 und § 43 Nr. 2 PBefG werden berücksichtigt, wenn sie auch dem Ausbildungsverkehr gemäß Ziffer 1.2 dienen. Nicht berücksichtigungsfähig sind die Kosten des Verkehrsunternehmens, die für Nahverkehrsleistungen entstehen, für die die rabattierten Fahrscheine keine Gültigkeit besitzen. Als Erlöse sind Einnahmen aus Tarifentgelten oder alle anderen Einnahmen zu berücksichtigen, die im Rahmen der zeitlichen und räumlichen Geltung der rabattierten Tarife in Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1 und im Bereich der in den drei vorhergehenden Sätzen beschriebenen Verkehrsleistungen erzielt werden. Maßgeblich ist die Einnahmeaufteilung zwischen den Partnerunternehmen in der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH. Werden Verkehrsleistungen in den Gebieten mehrerer Aufgabenträger erfüllt, erfolgt eine Kosten- und Erlöszuordnung zum jeweiligen Aufgabenträger. Die Zuordnung erfolgt anhand der Wagen-Kilometer (tatsächlich erbrachte fahrplanmäßige Betriebsleistung), die im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers gefahren werden.
- 5.6 Zur Erfüllung der europarechtlichen Transparenzvorgaben ist von dem Unternehmen eine Trennungsrechnung auf der Grundlage des internen Rechnungswesens vorzuhalten. Dabei soll die Trennungsrechnung den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Für alle Unternehmen gelten die Standards zur Kontentrennung gemäß Ziffer 5 des Anhangs zur VO 1370. Die Unternehmen, die einen Ausgleich für die Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhalten, weisen in ihrer Rechnungslegung getrennt aus, welche Kosten ihnen durch die Erfüllung der betreffenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1 entstanden sind, welche zusätzlichen Erträge, die nicht schon in den Parametern berücksichtigt wurden, sie aufgrund der Erfüllung dieser Verpflichtung erzielt haben und welche Ausgleichszahlungen erfolgt sind. In der Trennungsrechnung werden sie als Ertrag vereinnahmt. Mittelbare und unmittelbare wirtschaftliche Vorteile sind vom Zuwendungsempfänger in der Trennungsrechnung zu berücksichtigen. Es hat eine Trennung zwischen den Erträgen- und Einnahmen hinsichtlich derjenigen Verkehrsleistungen zu erfolgen, die im Gebiet mehrerer Aufgabenträger erbracht werden. Die Schlüsselung hat den Vorgaben der Ziffer 5.5 zu folgen. Kostenpositionen (insbesondere Fixkosten), die auch durch andere Tätigkeiten eines Verkehrsunternehmens verursacht werden bzw. ihnen zu Gute kommen, sind nur anteilig den berücksichtigungsfähigen Kosten zuzuordnen und entsprechend geschlüsselt in der Trennungsrechnung aufzuführen. Die Zuordnung dieser Kosten zu den berücksichtigungsfähigen Kosten hat durch das Verkehrsunternehmen sachgerecht, nach einem unternehmenseinheitlichen Verfahren und objektiv nachvollziehbar zu erfolgen. Die Schlüsselungsmethode ist anzugeben und deren Grundlagen sind zu belegen. Die Trennungsrechnung ist nach dem Grundsatz der Stetigkeit zu führen.

- 5.7 Als angemessener Gewinn im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der VO Nr. 1370/2007 wird im Rahmen der Überkompensationsprüfung eine Umsatzrendite in Höhe von 6 % festgesetzt. Umsatz in diesem Sinne sind die Erlöse, die ein Verkehrsunternehmen im Sinne der Ziffer 5.5 erzielt. Bei wesentlich veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere bei Änderungen des Zinsniveaus oder der Marktgegebenheiten im ÖPNV-Sektor kann eine Anpassung des angemessenen Gewinns erfolgen.
- 5.8 Ziffer 7 des Anhangs der VO Nr. 1370/2007 verlangt ein Anreizsystem zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, das objektiv nachprüfbar ist, und das zur Aufrechterhaltung einer ausreichend hohen Qualität anhält. Kann ein Verkehrsunternehmen die Kosten des Vorjahres im Ausgleichsjahr senken oder die Erlöse erhöhen, ist eine Steigerung des angemessenen Gewinns möglich. Das Verkehrsunternehmen darf im Fall der Unterschreitung des Defizits aus dem Vorjahr 50% des Differenzbetrages zwischen dem Vorjahresdefizit und dem aktuellen Defizit behalten. Zur Berechnung der Unterschreitung des Vorjahresdefizits, sind die Kosten und Erlöse auf folgende Weise zu ermitteln: Es werden die Kosten pro Wagenkilometer errechnet und mit den Kosten pro Wagenkilometer des Vorjahres verglichen. Die prozentuale Verbesserung der Kosten wird mit den Gesamtkosten des Vorjahres multipliziert und bildet die Verbesserung der Kosten. Ebenso wird bei den Erlösen ein Vergleich der Erlöse pro Wagenkilometer vorgenommen. Die prozentuale Verbesserung der Erlöse wird mit den Gesamterlösen des Vorjahres multipliziert und bildet die Verbesserung der Erlöse. Eine Verbesserung der Erlöse wird mit einer Verbesserung der Kosten summiert. Eine Verschlechterung in einem der beiden Bereiche wird von einer Verbesserung im anderen Bereich abgezogen. Ein auf diese Weise errechneter positiver Betrag verbleibt zu 50% als zusätzlicher angemessener Gewinn beim Verkehrsunternehmen. Ein angemessener Gewinn von insgesamt (inklusive des angemessenen Gewinns aus Ziffer 5.7) mehr als 9% Umsatzrendite darf nicht gewährt werden (Kapungsgrenze).
- 5.9 Ergibt sich aus der ex post-Berechnung ein höherer ausgleichsfähiger Betrag als der, der über die Vorauszahlung dem Verkehrsunternehmen gewährt wurde, so besteht kein Anspruch des Verkehrsunternehmens auf Ausgleich des Differenzbetrages.
- 5.10 Soweit das Verkehrsunternehmen Zuwendungen aus einem anderen Rechtsgrund erhält (etwa einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag) muss die Finanzierung aus der ÖPNV-Pauschale ebenso wie sonstige Ausgleichsleistungen in die Überkompensationskontrolle im Sinne der VO 1370 nach Maßgabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als Erlösposten eingerechnet werden. Maßstab der Überkompensationskontrolle sind in diesem Fall allein die Vorgaben des öffentlichen Dienstleistungsauftrags, sofern dieser den Regelungen des Art. 4, 6 i.V.m. dem Anhang der VO 1370 entspricht und dessen Regelungsinhalt, ein Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen in Form von Höchsttarifen oder der betrieblichen Erbringung einer Verkehrsleistung ist. Es erfolgt keine gesonderte Überkompensationskontrolle nach dieser allgemeinen Vorschrift. Die Parametrisierung der Ausgleichsberechnung nach dieser allgemeinen Vorschrift (Ziffer 4) bleibt bestehen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag ist von dem Verkehrsunternehmen mit der Antragsstellung vorzulegen.

- 5.11** Hat ein Verkehrsunternehmen aufgrund der Überkompensationskontrolle Ausgleichsleistungen zurück zu bezahlen, werden diese Mittel auf die anderen durch diese allgemeine Vorschrift begünstigten Verkehrsunternehmen verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Verfahren gemäß Ziffer 4, wobei ein Verkehrsunternehmen lediglich einen Betrag in der Höhe erhalten darf, der zu keiner Überkompensation im Sinne der Ziffer 5 führt.

### **Antragsverfahren**

#### **6. Anmeldung, Antragsverfahren und Antragsprüfung**

- 6.1** Private und öffentliche Verkehrsunternehmen werden bei der Bewilligung der Ausgleichsleistungen gleichbehandelt.
- 6.2** Eine Zuwendung wird nur auf Antrag auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährt. Die Ausgleichsanträge sind rechtsverbindlich zu unterschreiben. Darüberhinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser allgemeinen Vorschrift, den Angaben im Antrag und dem Verwendungsnachweis einzuhalten. Die Aufgabenträger bestätigen schriftlich den Eingang von Anträgen.
- 6.3** Der Antrag ist vom Verkehrsunternehmen jeweils bis spätestens 31.03. des Förderjahres bei dem Aufgabenträger einzureichen. Änderungen, die für das Antragsjahr maßgeblich sind, sind dem Aufgabenträger umgehend mitzuteilen.
- 6.4** Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Ausgleichsvoraussetzungen nach Ziffern 3.1, 3.3 und 3.4 erfüllt sind.
- 6.5** Antragsberechtigt sind öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die als Konzessionsinhaber nach § 42 PBefG und/oder § 43 Nr. 2 PBefG im Ausgleichsjahr im Gebiet der Aufgabenträger gemäß § 1 ÖPNVG NRW öffentlichen Personenverkehr betreiben. Wird eine Konzession von mehreren Verkehrsunternehmen betrieben, ist nur das Verkehrsunternehmen antragsberechtigt, das die Betriebsführung innehat.
- 6.6** Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Auf der Grundlage aller vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung durch das Unternehmen nach Maßgabe der Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann.

## **7. Auszahlung, Kontrollrechte und Rückzahlungsverpflichtungen**

- 7.1** Die Bewilligung der beantragten Ausgleichsleistung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid, der die Grundlage für die Auszahlung der nach Ziffer 4 ermittelten (vorläufigen) Zahlungen darstellt (vorläufige Bewilligung der Ausgleichsmittel). 70% des nach Ziffer 4 prognostizierten Betrages werden nach der vorläufigen Bewilligung zum 15.05. (im Ausgleichsjahr 2026 zum 15.06.), 20% zum 15.10. des jeweiligen Ausgleichsjahres ausbezahlt. Ein etwaig verbleibender Ausgleich wird nach der Schlussabrechnung (Ziffer 7.5) in Form einer Schlusszahlung ausbezahlt.
- 7.2** Der Empfänger hat einen Verwendungsnachweis und einen Nachweis über die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der VO 1370 zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist dem Aufgabenträger bis spätestens zum 31.08. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres vorzulegen.
- 7.3** Bis zum 31.12. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres hat der Antragsteller zum Nachweis der Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, ob die Ausgleichsleistungen bei der Nettoeffektberechnung zu einer Überkompensation im Sinne von Art. 4, 6 sowie des Anhangs der VO 1370 führen und die Voraussetzungen des Anhangs der VO 1370 eingehalten worden sind. Hierbei werden dem Aufgabenträger insbesondere die tatsächlich erzielten Erlöse und verursachten Kosten, durch einen Wirtschaftsprüfer testiert, mitgeteilt. Auf Antrag kann die Frist bis zum 30.04. des übernächsten Jahres verlängert werden. Im Falle einer Überkompensation werden die Ausgleichsleistungen (anteilig) zurückgefordert.
- 7.4** Haben mehrere Aufgabenträger Mittel über § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW an ein Unternehmen weitergeleitet und hat ein Aufgabenträger mehr als 87,5% seiner Ausbildungsverkehrspauschale an das betreffende Unternehmen weitergeleitet, so ist der über die 87,5% hinausgehende Anteil vorrangig an den/die Aufgabenträger zurückzuerstatten, die mehr als 87,5% der Ausbildungspauschale weitergeleitet haben. Im Übrigen ist die Überzahlung im Verhältnis der danach verbliebenen Anteile der Aufgabenträger an den Pauschalmitteln an die einzelnen Aufgabenträger zurückzuerstatten. Nicht verausgabte sowie zurück erhaltene Mittel dürfen vom Aufgabenträger nur bis zu sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die Mittel zurück erhalten wurden für die Zwecke nach Ziffer 2.4 dieser allgemeinen Vorschrift und nach Maßgabe von Ziffer 5.11 weitergeleitet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht verausgabte Mittel werden dem Land zurückerstattet.
- 7.5** Der Antrag zur Schlussabrechnung und Schlusszahlung ist bis zum 01.04. des 2. Folgejahres zu stellen. Der Aufgabenträger stellt durch einen Bewilligungsbescheid die endgültige Ausgleichshöhe, die sich aufgrund der ex post Abrechnung ergibt, fest (endgültige Bewilligung der Ausgleichsmittel). Der Aufgabenträger strebt den Erlass der endgültigen Bewilligung und der Schlussabrechnung bis 15.05. des 2. Folgejahres an. Nach der Antragsstellung auf die Schlussabrechnung sind eintretende Veränderungen (etwa im Hinblick auf Änderungen von Zuscheidungsverträgen in Verkehrsverbänden) unbeachtlich (Präklusion). Über die Verwendung der Schlusszahlung ist der abschließende Verwendungsnachweis zu erbringen.

- 7.6** Eine Verzinsung von noch ausstehenden oder auf Grund der Einnahmeprognose an das Verkehrsunternehmen überzahlten Beträgen findet bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung nicht statt. Eine Rückzahlung des Überzahlungsbetrages nach der Schlussabrechnung ist mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsung ist auf den Zeitpunkt der Schlussabrechnung abzustellen. Die Verzinsung ist auf den Wert der Überzahlung begrenzt. Der Aufgabenträger kann eine Verrechnung von noch nicht beglichenen Beträgen mit im Folgejahr ausstehenden Beträgen vornehmen. Eine Verzinsung erfolgt auch im Falle einer Verrechnung im Folgejahr.
- 7.7** Der Aufgabenträger ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer kann als Überprüfung durch die zuständige Behörde angesehen werden. Eine vom Wirtschaftsprüfer erstellte Trennungsrechnung ist auf Anforderung des Aufgabenträgers bereitzustellen. Der Aufgabenträger hat das Recht, bei Vorliegen berechtigter Zweifel, die einem Testat des Wirtschaftsprüfers zugrunde liegenden Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen von den Verkehrsunternehmen anzufordern und einzusehen.
- 8. Schlussbestimmungen**
- 8.1** Die im Rahmen des Zuwendungsverfahrens gemachten Angaben sind im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch subventionserheblich. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem Aufgabenträger unverzüglich mitzuteilen.
- 8.2** Sollte das ÖPNVG NRW abweichende Regelungen zu dieser allgemeinen Vorschrift treffen, die nicht dispositiv sind, gehen diese den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift vor.
- 8.3** Die Verwendung der Pauschalen nach § 11a ÖPNVG NRW unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. Leiten die Empfänger die Pauschalen an Dritte weiter, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen die Verwendung der Mittel prüfen.
- 8.4** Die Ausgleichsleistungen dienen dem Zweck der Beförderung im Schüler- und Auszubildendenverkehr und unterliegen daher nach der geltenden Besteuerungspraxis nicht der Umsatzsteuer. Für den Fall einer zukünftigen Besteuerung dieser Ausgleichsleistungen erhöhen sich die Ausgleichsleistungen nicht automatisch.
- 8.5** Die Daten des Verkehrsunternehmens werden in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370 veröffentlicht.
- 8.6** Diese Satzung wird unabhängig von einem etwaigen Erlass gleichlautender oder ähnlicher Satzungen in anderen Landkreisen oder Gemeinden erlassen. Insbesondere besteht keine Pflicht zur Aufrechterhaltung der Satzung.
- 8.7** Die allgemeine Vorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Unna in Kraft.

Kreis Unna, 28.04.2026

Mario Löhr  
Landrat

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 25.03.2026 beschlossene

**Aufhebung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2019 und Neuerlass der Satzung „Allgemeine Vorschrift“ gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 für den Ausgleich zu den ungedeckten Kosten im Schüler- und Ausbildungsverkehr des Kreises Unna**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28.04.2026

Kreis Unna  
Der Landrat

Mario Löhr

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am 25.03.2026 beschlossene

#### Anpassung der Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) des Kreises Unna über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.646) - in der zurzeit geltenden Fassung - wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 29.04.2026

Kreis Unna  
Der Landrat

Mario Löhr

## **Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007<sup>1</sup> des Kreises Unna über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif**

### **Präambel**

Auf Veranlassung des Bundes wurde zum 01.05.2023 das digitale, deutschlandweit gültige Deutschlandticket für den ÖPNV zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement eingeführt. In der Sondersitzung der Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 18.09.2025 haben sich die Länder darauf verständigt, den Preis des Deutschlandtickets ab dem 01.01.2026 auf 63 Euro pro Monat anzuheben.

Die reguläre VMK am 30.10.2025 hat diesen Beschluss bestätigt und zudem entschieden, dass künftige Preisentwicklungen nicht mehr politisch, sondern indexbasiert erfolgen sollen. Der Index soll die tatsächlichen Kostenentwicklungen im ÖPNV (z. B. Energiepreise, Löhne, Betriebskosten) abbilden.

Nach der nunmehr erfolgten elften Änderung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) beteiligt sich der Bund zur Hälfte an dem für die Finanzierung insgesamt festgesetzten Ausgleichsbetrag weiterhin in Höhe von 3 Milliarden Euro p.a. und stellt für das Deutschlandticket bis zum Jahr 2030 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. In Nordrhein-Westfalen beträgt der voraussichtliche Bundesanteil im Jahr 2026 280,80 Mio. €.

Neben der Änderung des RegG wurden zudem die Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln vom Koordinierungsrat beschlossen. Eine Umsetzung in Nordrhein-Westfalen als Landesrichtlinie ist mit Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr am 20.11.2025 erfolgt. Den Aufgabenträgern wird nunmehr eine Pauschale gewährt, die diese interessengerecht und diskriminierungsfrei an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten haben. Die Höhe der Pauschale ist grds. begrenzt und orientiert sich an den Finanzierungsbedarfen der Jahre 2024 und 2025.

Der Kreis Unna wird mittels dieser allgemeinen Vorschrift die ihm durch das Land zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 gewährten Mittel an die Verkehrsunternehmen interessengerecht und diskriminierungsfrei ausreichen.

---

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

## § 1 Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 und 3 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) sowie § 5 Abs. 1 [Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen](#) (KrO NRW) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe l) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Kreis Unna die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets.

## § 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Für Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen und die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs anwenden, wird während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Bestandteil der WestfalenTarif Tarifbestimmungen und unter Beachtung der im WestfalenTarif festgelegten Zusatzleistungen als gemeinwirtschaftlicher Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Tarifanerkennung und -anwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket im ÖPNV als Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen.
- (2) Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, bei entsprechenden Tarifanträgen der WestfalenTarif GmbH mitzuwirken. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.
- (3) Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Kreis Unna – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Erbringt ein Verkehrsunternehmen Betriebsleistungen in dem Gebiet mehrerer Aufgabenträger und können die nicht gedeckten Ausgaben nicht eindeutig der Betriebsleistung im jeweiligen Gebiet der Aufgabenträger zugeordnet werden, sind diese auf der Grundlage der im Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers erbrachten Fahrzeug-Kilometer bezogen auf den jeweiligen Antragszeitraum den Aufgabenträgern zuzuordnen.

## § 3 Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung und Tarifanwendung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält.

#### **§ 4 Antragsberechtigte**

- (1) Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen nur gewährt, sofern sie als Genehmigungsinhaber oder als Betriebsführer nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) oder der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Gebiet des Kreises Unna Beförderungsleistungen im allgemeinen ÖPNV gemäß § 8 Abs. 1, 2 des PBefG erbringen.
- (2) Ausgleichsleistungen werden nicht gewährt, wenn das jeweilige Verkehrsunternehmen auf anderweitigem Weg (bspw. über öffentliche Dienstleistungsaufträge oder andere allgemeine Vorschriften etc.) einen Ausgleich für die Tarifierkennung und -anwendung erhält oder für die jeweiligen Personenverkehrsdienste selbst kein wirtschaftliches Risiko trägt (bspw. aufgrund sog. Bruttoverträge).

#### **§ 5 Voraussetzungen für die Ausgleichsgewährung**

- (1) Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche vollumfänglich geltend zu machen, ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben und die vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets anzuwenden.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haben die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die D-TIX GmbH u. Co. KG zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats.

#### **§ 6 Ausgleichsleistungen**

- (1) Den Verkehrsunternehmen nach § 4 Absatz 1 wird für die Auswirkungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach § 2 zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten ein Ausgleich nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift gewährt.
- (2) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW<sup>2</sup>. Ein

---

<sup>2</sup> Für das Jahr 2024 sind dies die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2024 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr - VII D 3 - 58.53.08-000006 - vom 30. November 2023“;

für das Jahr 2025 sind dies die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2025 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025), Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr- VII C 3 - 58.53.08-000006 - vom 7. November 2024;

für das Jahr 2026 sind dies die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 in Nordrhein-Westfalen (Richtlinien Zuwendungen

darüberhinausgehender Ausgleich durch kreiseigene Mittel ist ausgeschlossen. Sollten der Bund und/oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Finanzierung nach der jeweils geltenden Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV NRW zur Finanzierung des Deutschlandtickets zur Verfügung stellen, wird der Kreis Unna die diesbezügliche Tarifpflicht nach § 2 Abs. 1 aufheben und seine Zustimmung zur Aufhebung der Tarifgenehmigung in Bezug auf das Deutschlandtickets erteilen

- (3) Die Ausgleichsvoraussetzungen, das Ausgleichsverfahren, die Höhe der Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen sowie die Nachweis- und Mitwirkungspflichten der Verkehrsunternehmen richten sich nach den jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Für das Jahr 2026 erfolgt die Berechnung des Ausgleichs gemäß der **Anlage 1**. Für die Zuwendung ist ein Antrag auf Gewährung zu stellen. Der Kreis Unna wird ein entsprechendes Antragsformular zu Verfügung stellen (**Anlage 2**). Die Modalitäten der Auszahlung werden im Bewilligungsbescheid näher geregelt.
- (4) Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen, sondern richten sich auf den Ausgleich nicht gedeckter Kosten aus der Anwendung des Deutschlandtickets. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Kreis Unna wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

## § 7 Überkompensationskontrolle

- (1) Die Höhe der jeweiligen Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens nicht übersteigen. Unter Beachtung der weiteren Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW berechnet sich der finanzielle Nettoeffekt aus der Summe der (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens zur Anerkennung und Anwendung des Deutschlandticket-Tarifs im WestfalenTarif auf die Einnahmen des Verkehrsunternehmens sowie auf seine Kosten, soweit sie sich durch diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung verändern. Sonstige Kosten des Verkehrsunternehmens sind nicht Gegenstand dieser Überkompensationskontrolle.
- (2) Zum Nachweis der fehlenden Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Kreis Unna bis zum 31.12. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen.

Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt werden. Wird aufgrund anderer Ausgleichsregelungen (bspw. weitere allgemeine Vorschriften oder öffentliche Dienstleistungsaufträge) eine Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffektes angestellt, kann diese Ergebnisrechnung und die Bescheinigung durch einen Wirtschaftsprüfer gemeinsam erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die positiven und negativen Auswirkungen aus der Erfüllung der jeweiligen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung getrennt und nachvollziehbar dargestellt werden.

- (3) Im Falle der Überkompensation, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurückzuzahlen. In der Regel werden die zurückzuzahlenden Beträge nicht verzinst, wenn sie in der gesetzten Frist geleistet werden.

## **§ 8 Darlegungs- und Nachweispflichten**

- (1) Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- (2) Für die Nachweisführung gelten die Vorgaben der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben zur Bestimmung und Ermittlung der ausgleichsfähigen Mindereinnahmen bzw. nicht gedeckten Ausgaben sowie die Pflichten zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Mindereinnahmen, nicht gedeckten Ausgaben und Einsparungen zu beachten und einzuhalten. Der Nachweis hat für das Jahr 2024 bis zum 31.01.2026, für das Jahr 2025 bis zum 31.01.2027 und für das Jahr 2026 bis zum 31.01.2028 zu erfolgen.
- (3) Dem Nachweis sind für das Jahr 2024 insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmeaufteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2024, eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers über die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2024 sowie die Anzahl der Abonnenten zu den jeweils genannten relevanten Stichtagen (30. April 2023 und 31. Januar 2025) beizufügen.

- (4) Dem Nachweis für das Jahr 2025 sind insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die aufzuteilenden Einnahmen der Monate Januar bis Dezember 2019 und die Einnahmearteilungen sowohl für die nach Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen als auch für die nach Nummer 5.4.1.2 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 ermittelten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Januar bis Dezember 2025 sowie eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Fahrgeldeinnahmen der Jahre 2019 und 2025 beizufügen. Sofern Nachweise über den Soll-Fahrgeldeinnahmen zuzurechnende Zahlungsausfälle nach Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 geführt werden, sind diese ebenfalls beizufügen. Soweit ein Einzelnachweis gemäß Nummer 5.4.5 Satz 6 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 geführt wird, sind die betragsmäßigen Einsparungen von Vertriebsaufwendungen durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigen zu lassen. Weiterhin ist jeder Empfänger zu verpflichten, dem Nachweis die Anzahl der Abonentinnen und Abonenten im Sinne der Nummer 5.4.1.1 Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2025 zu den Stichtagen 30. April 2023 und 31. Januar 2026 beizulegen.
- (5) Dem Nachweis sind für das Jahr 2026 insbesondere Bestätigungen der Verbundorganisationen über die fiktive Aufteilung der Einnahmen nach Nummer 5.4.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2026 beizufügen.
- (6) Der Kreis Unna kann weitergehende Vorgaben für die Führung des Nachweises machen sowie die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies insbesondere aufgrund der jeweils geltenden Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW oder Rechtsvorschriften sowie weitergehender Anforderungen anderer Stellen (bspw. der Bewilligungsbehörde, der EU-Kommission oder des Landesrechnungshofes) erforderlich ist. Werden die geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

## **§ 9 Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

Der Kreis Unna ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## **§ 10 Hinweise**

- (1) Der Kreis Unna kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren. Die zuständige Bezirksregierung, das für Verkehr zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, der Bundesrechnungshof und die Europäische Kommission sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen und dazu Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Verkehrsunternehmen haben daher alle für den Leistungserhalt erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die für den Antrag maßgeblichen Unterlagen sind ab der Gewährung der Zuwendung 10 Jahre aufzubewahren.
- (1) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und der Finanzhilfen ergebenden Daten durch den Kreis Unna verarbeitet werden.
- (2) Die Verkehrsunternehmen werden darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt, und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten**

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige „Satzung (Allgemeine Vorschrift) im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Unna vom 09.10.2025 über die Festsetzung des Deutschlandtickets für den Höchsttarif“.
- (2) Der Kreis Unna kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts des Kreises Unna an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH im Zusammenhang mit der Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 direkt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007 i. V. mit § 108 Abs. 1 GWB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Unna, 29.04.2026

Kreis Unna  
Der Landrat

Mario Löhr

Veröffentlichung der Gewährung eines ausschließlichen Rechts an die

Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH  
Lünener Straße 13  
59174 Kamen, Deutschland

Der Kreis Unna hat an die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 direkt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007 i. V. mit § 108 Abs. 1 GWB vergeben. Der Vertrag tritt am 25. Mai 2026 in Kraft.

In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird der VKU ein ausschließliches Recht gewährt. Es dient dem Schutz der direkt an die VKU vergebenen Verkehrsleistungen.

Der Kreis gibt das gewährte ausschließliche Recht hiermit bekannt.

#### 1. Vom ausschließlichen Recht geschützte Verkehrsleistungen und Geltungsdauer

Die vom ausschließlichen Recht geschützten Verkehrsleistungen erfassen alle Linienverkehre, die die VKU als Unternehmer oder Betriebsführer gemäß § 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Kleinen Bündel und Kleinen AST-Bündel gemäß Nahverkehrsplan Kreis Unna 2024 erbringt (<https://www.kreis-unna.de/Nahverkehrsplan/>). Diese Verkehrsleistungen sind auch in der Liniendatenbank der Bezirksregierung Arnsberg aufgeführt ([www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de)).

Das ausschließliche Recht wird für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 31. Dezember 2030 gewährt.

#### 2. Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich sowie Art der Personenverkehrsdienstleistungen, die unter Ausschluss anderer Betreiber von der VKU im Kreis Unna erbracht werden

##### 2.1 Stadtverkehre

Der VKU wird das ausschließliche Recht gewährt, in den Städten Unna, Holzwickede, Schwerte und Fröndenberg/Ruhr Stadtlinienverkehre mit Bussen auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42, § 44 oder einstweiligen Erlaubnissen gemäß § 20 PBefG innerhalb der Stadtgrenzen zu erbringen, das schließt alternative Bedienungsformen von Linienverkehren (Bürgerbus, Taxibus, AST/NAST, FlexBus etc.) mit ein.

Für die Städte Schwerte und Holzwickede ergänzt das hiermit gewährte ausschließliche Recht für die Stadtlinienverkehre des Kleinen Bündels und des Kleinen AST-Bündels das am 19.11.2020 der VKU vom Kreis Unna gewährte ausschließliche Recht für das Große Bündel und das Große AST-Bündel.

Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts an den unterschiedlichen Verkehrstagen ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Verkehrstage	Zeitliche Geltungsdauer
Montag - Freitag	Betriebszeiten gemäß Fahrplan + 60 Minuten vor der ersten und nach der letzten Fahrt
Samstag	Betriebszeiten gemäß Fahrplan + 60 Minuten vor der ersten und nach der letzten Fahrt
Sonn- und Feiertag	Betriebszeiten gemäß Fahrplan + 60 Minuten vor der ersten und nach der letzten Fahrt

## 2.2 Regionalverkehre

Der VKU wird das ausschließliche Recht gewährt, auf dem Gebiet des Kreises Unna Regionalverkehre mit Bussen auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 oder einstweiligen Erlaubnissen gemäß § 20 PBefG zu erbringen, das schließt Nachtbusverkehre mit ein.

Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts an den unterschiedlichen Verkehrstagen ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Verkehrstage	Zeitliche Geltungsdauer
Montag – Freitag	Betriebszeiten gemäß Fahrplan + 60 Minuten vor der ersten und nach der letzten Fahrt
Samstag	Betriebszeiten gemäß Fahrplan + 60 Minuten vor der ersten und nach der letzten Fahrt
Sonn- und Feiertag	Betriebszeiten gemäß Fahrplan + 60 Minuten vor der ersten und nach der letzten Fahrt

### 2.3 Wirkung des ausschließlichen Rechts

Das ausschließliche Recht schließt für die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bis zum 31. Dezember 2030 andere Verkehrsunternehmen von der Erbringung von Personenverkehrsdiensten mit Bussen auf der Grundlage von Liniengenehmigungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 oder einstweiligen Erlaubnissen gemäß § 20 PBefG als Unternehmer oder Betriebsführer gemäß § 3 PBefG in seinem räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich aus.

### 2.4 Ausnahmen vom ausschließlichen Recht

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind folgende Linienverkehre, die von anderen Verkehrsunternehmen erbracht werden dürfen:

#### 2.4.1 Linienverkehre mit Bussen und Straßenbahnen gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, § 42 und § 44 PBefG anderer Verkehrsunternehmen mit der Bedienung gemäß dem am 25. Mai 2026 geltenden Fahrplan.

Die im Nahverkehrsplan 2024 des Kreises Unna in den Abschnitten 2.4.3 und 11.6 aufgeführten Linienverkehre mit Bussen und Straßenbahnen gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, § 42 und § 44 PBefG anderer Verkehrsunternehmen mit der im NVP vorgesehenen Bedienungsfunktion (Vertaktung, Verkehrszeiten).

Der Kreis Unna wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z. B. durch Fortschreibung des NVP oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen.

- 2.4.2 Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 42 und § 44 PBefG, die von der VKU in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer oder Betriebsführer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung).

Vom Verbot ausgenommen ist der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens gemäß dem am 25. Mai 2026 geltenden Fahrplan.

- 2.4.3 Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42, § 43 PBefG, einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotential unter 30 Fahrgäste pro Tag und Linie.
- 2.4.4 Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42, § 43 PBefG mit Beförderungsentgelten, die mindestens 50% über dem WestfalenTarif liegen;
- 2.4.5 Verkehre, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, wie insbesondere Stadtrundfahrten, die als Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42 PBefG genehmigt sind.
- 2.4.6 Veranstaltungsverkehre ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42, 43, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).

### 3. Begründung des ausschließlichen Rechts

Der Kreis Unna ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und damit zuständige örtliche Behörde nach der VO 1370/2007 (§ 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW).

Zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung entsprechend dem Anforderungsprofil seines Nahverkehrsplans hat der Kreis beschlossen, die VKU mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Wege der Direktvergabe eines öffentlicher Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO 1370/2007 i. V. mit § 108 Abs. 1 GWB mit Wirkung zum 25. Mai 2026 bis zum 31. Dezember 2030 zu betrauen.

Der Kreis ist als zuständige örtliche Behörde befugt, ein ausschließliches Recht im Sinne von Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zu gewähren.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde vom Kreis rechtmäßig an die VKU nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 vergeben.

Das ausschließliche Recht ist im öffentlichen Dienstleistungsauftrag ausreichend bestimmt beschrieben.

Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Schutze der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Linienverkehre steht im Ermessen des Kreises als zuständige örtliche Behörde (§ 8a Abs. 8 Satz 1 PBefG).

Die Linienverkehre der VKU sind verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich integriert. Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere Verknüpfungen für den Fahrgast beim Umsteigen zwischen verschiedenen Linien gewährleistet. Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Bussen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die Gesamtvergabe aller Linienverkehre des Kleinen Bündels und des Kleinen AST-Bündels in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die VKU entspricht dem berechtigten Interesse des Kreises, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr geringst möglich zu halten. Um die wirtschaftlich gewollte Wirkung der Gesamtvergabe auf den Ausgleichsbedarf zu schützen, ist es geboten, eigenwirtschaftliche Verkehre, die Fahrgäste und Erlöse von den gemeinwirtschaftlichen Verkehren abziehen würden, auszuschließen.

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind Verkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen mit ihrer im Nahverkehrsplan vorgesehenen Bedienungsfunktion und andere im Abschn. 2.4 aufgeführte Linienverkehre. Der Kreis Unna wird weitere Linienverkehre vom ausschließlichen Recht ausnehmen, wenn diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen. Damit wird das ausschließliche Recht auf den notwendigen Schutz der mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen beschränkt.

Linienverkehre mit einem geringen Fahrgastpotential werden gemäß § 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG zugelassen und für die Rechtspraxis ausreichend bestimmt.

## **Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Kreis Unna**

Mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 30.03.2026 wurde Herr Alexander Prill mit Wirkung vom 01.05.2026 bis zum 30.04.2033, als Nachfolger des bisherigen Kehrbezirkseinhabers Herrn Thorsten Pilzecker, zum bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Unna 22 bestellt.

### **Der Kehrbezirk Unna 22**

liegt in der Lünener Innenstadt, Lünen-Nordlünen, Lünen-Lippolthausen sowie Lünen-Brambauer.

Die Anschrift des neuen Bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers ist wie folgt:

Herr  
Alexander Prill  
Breierspfad 34  
44143 Dortmund

Tel.: 0155 670 30 591  
E-Mail: [info@schornsteinfeger-prill.de](mailto:info@schornsteinfeger-prill.de)

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Benning

Geschäftszeichen  
36.3/28.25.1748.5

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/28.25.1748.5	25.11.2025

Empfänger

Name

Catalin Dubatufca

letzte bekannte Anschrift:

Struthbachweg 32, 34127 Kassel, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.107

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0MHX2121VA12260401

Ort, Datum  
Unna 23.04.26

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0MHX2121VA12260401	23.04.26

Empfänger

**Name**

Frau Mucella Mehinagic

**letzte bekannte Anschrift:**

Bethunestraße 5 , 58239 Schwerte

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Klein

Geschäftszeichen  
36.3/45.26.0480.9

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.26.0480.9	25.03.2026

Empfänger

**Name**

Bernfried Horst Eisenblätter

**letzte bekannte Anschrift:**

Dünwalder Str. 36, 51063 Köln, D

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

**Fachbereich**  
Straßenverkehr

**Raum**  
A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0XDXX659VA12260324

Ort, Datum  
Unna 23.04.26

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

### **Aktenzeichen**

UN0XDXX659VA12260324

### **Datum**

23.04.26

Empfänger

### **Name**

Herr Sarem Rasho Osman Al-Masto

### **letzte bekannte Anschrift:**

Gahmener Str. 375 , 44532 Lünen

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

### **Fachbereich**

36.2

### **Raum**

A.209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Fernholz

Geschäftszeichen  
36.3/45.25.1952.6

Unna, 30. April 2026

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.25.1952.6	14.04.2026

Empfänger

Name

Catalin Eduard Oprea

letzte bekannte Anschrift:

Beelener Str. 46, 33442 Herzebrock-Clarholz, D

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich  
Straßenverkehr

Raum  
A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/35.26.0252.3

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/35.26.0252.3	15.04.2026

Empfänger

Name

Salko Ahmic

letzte bekannte Anschrift:

Ulrich Milkovac 66, 74000 DOBOJ, BIH BOSNIEN UND HERZEGOWINA

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0JPX1100GB12260424

Ort, Datum  
Unna 24.04.26

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.2/UN-JP1100	24.04.26

Empfänger

**Name**

Herr Toni Stefanov Aleksandrov

**letzte bekannte Anschrift:**

Cappenberger Str. 40 , 44534 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Herr Spiegelberg

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0OWX2017AA22260427

Ort, Datum  
Unna 27.04.26

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0OWX2017AA22260427	27.04.26

Empfänger

**Name**

Frau Denise Leduc

**letzte bekannte Anschrift:**

Nibelungenring 16 , 59368 Werne

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Klein

Geschäftszeichen  
36.3/95.26.0723.5

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/95.26.0723.5	27.04.2026

Empfänger

Name

Ionut-Adelin Geanta

letzte bekannte Anschrift:

Jupiter nr. 2 com Berceni, 077020 BERCENI, JUDETUL ILFOV, RO RUMÄNIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.102

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/25.26.0268.2

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/25.26.0268.2	23.01.2026

Empfänger

Name

Volodymyr Hondz

letzte bekannte Anschrift:

Tiberiusstraße 3, 50968 Köln, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.102

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.2/  
UNOUZX8889GB12260427

Ort, Datum  
Unna 27.04.26

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UNOUZX8889GB12260427	27.04.26

Empfänger

**Name**

Herr Volodymyr Uzhylovskyi

**letzte bekannte Anschrift:**

Am Schwimmbad 6 , 59174 Kamen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Fernholz

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0DDXX808AA22260427

Ort, Datum  
Unna 27.04.26

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0DDXX808AA22260427	27.04.26

Empfänger

**Name**

Frau Cecylia Malgorzata Tomaszewska

**letzte bekannte Anschrift:**

Hillering 58 , 59427 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Herr Spiegelberg

Geschäftszeichen  
36.3/75.26.0534.3

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/75.26.0534.3	01.04.2026

Empfänger

Name

Antonio Moggio

letzte bekannte Anschrift:

Via Cotogno 2C, 72021 FRANCAVILLA FONTANA / BRINDISI, I ITALIEN

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/45.26.0992.4

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.26.0992.4	28.04.2026

Empfänger

Name

Aliaksandr Zinkevich

letzte bekannte Anschrift:

18 Mikrorayon 5-107, 247210 ZHLOBIN, BY BELARUS

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.2/  
UNOXEXX736AA32251114

Ort, Datum  
Unna 28.04.26

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UNOXEXX736AA32251114	28.04.26

Empfänger

**Name**

Frau Pamela Vados

**letzte bekannte Anschrift:**

Am Krähenort 8 , 44532 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Fernholz

Geschäftszeichen  
36.3/45.26.0565.1

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/45.26.0565.1	12.03.2026

Empfänger

Name

Süleyman Yilmaz

letzte bekannte Anschrift:

Schützenstraße 79, 59229 Ahlen, D

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0MKX2322VA12260427

Ort, Datum  
Unna 28.04.26

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0MKX2322VA12260427	28.04.26

Empfänger

**Name**

Herr Ionut-Florin Brumaru

**letzte bekannte Anschrift:**

Reichshofstraße 137 , 58239 Schwerte

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Klein

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0MJXXX71GB12260428

Ort, Datum  
Unna 28.04.26

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>
UN0MJXXX71GB12260428	28.04.26

Empfänger

**Name**

Frau Manuela Jentsch

**letzte bekannte Anschrift:**

An der Bumannsburg 3 , 59192 Bergkamen

Ort:

	<b>Fachbereich</b>	<b>Raum</b>
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Klein

Geschäftszeichen  
36.3/51.26.0278.9

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/51.26.0278.9	30.03.2026

Empfänger

Name

Stanko Conev

letzte bekannte Anschrift:

Ul.Svoboda 20, 2700 GR.BLAGOEVGRAD, BG BULGARIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/71.25.3213.0

Unna, 30. April 2026

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/71.25.3213.0	08.04.2026

Empfänger

Name

Stefan Milic

letzte bekannte Anschrift:

Kulmbacher Straße 12, 95500 Heinersreuth, D

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.2/  
LÜNMAXX103VA22260409

Ort, Datum  
Unna 28.04.26

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>
LÜNMAXX103VA22260409	28.04.26

Empfänger

**Name**

Frau Kholoud Alamrit

**letzte bekannte Anschrift:**

Hirtenweg 2 , 44532 Lünen

Ort:

	<b>Fachbereich</b>	<b>Raum</b>
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Klein

Geschäftszeichen  
36.3/33.26.0173.3

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/33.26.0173.3	16.03.2026

Empfänger

Name

Nasir Ahmad Zaman

letzte bekannte Anschrift:

Bennesteeg 35, 9000 GENT, B BELGIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.104

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.2/  
LÜNEXXX367VA12260413

Ort, Datum  
Unna 28.04.26

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
LÜNEXXX367VA12260413	28.04.26

Empfänger

**Name**

Herr Gheorghe Humaci

**letzte bekannte Anschrift:**

Ferdinandstr. 40 a, 44536 Lünen

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Herr Fohlmeister

Geschäftszeichen  
36.3/56.26.0383.2

Unna, 30. April 2026

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/56.26.0383.2	14.04.2026

Empfänger

Name

Mohamad Hashem

letzte bekannte Anschrift:

Um Flouer 2, 5751 FRISANGE, L LUXEMBURG

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.105

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/56.26.0446.4

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/56.26.0446.4	14.04.2026

Empfänger

Name

Jacob Maxwell Yaramis

letzte bekannte Anschrift:

Route de Luxembourg 46, 6196 EISENBORN, L LUXEMBURG

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.105

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/31.26.0214.8

Unna, 30. April 2026

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/31.26.0214.8	18.03.2026

Empfänger

Name

Serhii Chudik

letzte bekannte Anschrift:

Dzieci Warszawy 48, 02-495 WARSAW, PL POLEN

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.104

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/31.26.0123.0

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/31.26.0123.0	18.03.2026

Empfänger

**Name**

Florin Chirita

**letzte bekannte Anschrift:**

Str. Matei Busunab 74, SPDEB PIATRA OLT, RO RUMÄNIEN

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

**Fachbereich**

Straßenverkehr

**Raum**

A.104

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/28.26.0201.6

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/28.26.0201.6	14.04.2026

Empfänger

Name

Antonio Lekaj

letzte bekannte Anschrift:

Krasnjanska ulica 31, 10360 SESVETE, HR KROATIEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.107

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/42.26.0503.7

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/42.26.0503.7	28.04.2026

Empfänger

Name

Mohammad Rezaei

letzte bekannte Anschrift:

Ostandari-Barfadgan-Kamangar 46, SANANDAJ, IR IRAN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.104

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/53.26.0204.1

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/53.26.0204.1	04.02.2026

Empfänger

Name

Maciej Izdebski

letzte bekannte Anschrift:

Akerstraat 57c, 6466 HB KERKRADE, NL NIEDERLANDE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.106

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Amsel

Geschäftszeichen  
36.2/  
UNOMOX6886VA12260428

Ort, Datum  
Unna 29.04.26

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UNOMOX6886VA12260428	29.04.26

Empfänger

**Name**

Frau Anna Maletesta

**letzte bekannte Anschrift:**

St. Johannes 1 , 59368 Werne

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Klein

Geschäftszeichen  
36.2/  
EN0AGXXXX4VA12260429

Ort, Datum  
Unna 29.04.26

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>
EN0AGXXXX4VA12260429	29.04.26

Empfänger

**Name**

Herr Tudor-Dorel Vasile

**letzte bekannte Anschrift:**

Ferdinandstr. 38 , 44536 Lünen

Ort:

	<b>Fachbereich</b>	<b>Raum</b>
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Pfeiffer

Geschäftszeichen  
36.2/  
UN0DFX7493VA12260408

Ort, Datum  
Unna 29.04.26

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UN0DFX7493VA12260408	20.04.26

Empfänger

**Name**

Herr David Fohr

**letzte bekannte Anschrift:**

Tulpenstraße 12 , 58239 Schwerte

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.210

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Pfeiffer

Geschäftszeichen  
36.3/25.26.0323.9

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/25.26.0323.9	16.03.2026

Empfänger

Name

Anatolii Petrushenko

letzte bekannte Anschrift:

Tyska 16, 52-014 WROCLAW, PL POLEN

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.102

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/31.26.0382.9

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/31.26.0382.9	27.03.2026

Empfänger

Name

Andreea Lungu

letzte bekannte Anschrift:

Str. MUNCII, URICANI HUNEDOARA, RO RUMÄNIEN

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Fachbereich

Straßenverkehr

Raum

A.104

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/47.26.0910.6

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/47.26.0910.6	29.04.2026

Empfänger

Name

Denis Priwalov

letzte bekannte Anschrift:

Ylica Gromowa 20, Kwartira 72, 220000 MINSK, BY BELARUS

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/48.26.0638.5

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/48.26.0638.5	08.04.2026

Empfänger

Name

Markus Johannes Nicolaas Bleeker

letzte bekannte Anschrift:

R.J.H. Fortuynstraat 167, 1019 WK AMSTERDAM, NL NIEDERLANDE

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	Straßenverkehr	A.102

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.3/51.26.0476.5

Unna, 30. April 2026

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
36.3/51.26.0476.5	29.04.2026

Empfänger

**Name**

Andrej Tabunšcik

**letzte bekannte Anschrift:**

Ul. Lege 6, 1000 GR.SOFIÂ, BG BULGARIEN

Ort:

Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

**Fachbereich**

Straßenverkehr

**Raum**

A.109

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

Schmidt

Geschäftszeichen  
36.2/  
UNOVZXX342VA12260410

Ort, Datum  
Unna 30.04.26

## Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in abgeholt oder eingesehen werden kann:

Aktenzeichen	Datum
UNOVZXX342VA12260410	30.04.26

Empfänger

**Name**

Frau Ioana-Anca Cocan

**letzte bekannte Anschrift:**

Ahornstraße 14 , 59423 Unna

Ort:

	Fachbereich	Raum
Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna	36.2	A.209

**Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.**

KREIS UNNA  
DER LANDRAT  
Im Auftrag

gez.  
Frau Fernholz

---

**Herausgeber:** Kreis Unna - Der Landrat  
Friedrich-Ebert-Straße 17 | 59425 Unna | Fon 0 23 03 27-15 17 |  
[amtsblatt@kreis-unna.de](mailto:amtsblatt@kreis-unna.de)

Das Amtsblatt ist veröffentlicht unter [www.kreis-unna.de/amtsblatt](http://www.kreis-unna.de/amtsblatt).

An- und Abmeldungen zum Amtsblatt-Newsletter nimmt die Stabsstelle Presse und Kommunikation unter [pk@kreis-unna.de](mailto:pk@kreis-unna.de) kostenlos entgegen.

---